



II-11848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

5346/AB

GZ 114.140/113-I/D/14/a/93

1993-12-14

zu 5422/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Madeleine PETROVIC, Freundinnen und Freunde haben am 20. Oktober 1993 unter der Nr. 5422/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorkommnisse auf der Veterinärmedizinischen Universität gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 63:

Einleitend ist festzuhalten, daß Angelegenheiten der wissenschaftlichen Hochschulen und damit der Veterinärmedizinischen Universität Wien nach den Bestimmungen des Bundesministerien-gesetzes in den Aufgabenbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung fallen. Eine Beantwortung der diesbezüglichen Fragen ist mir daher nicht möglich.

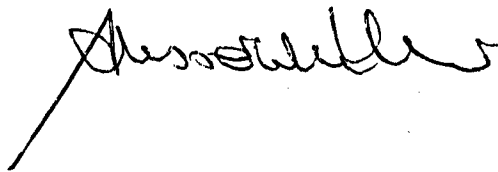
Die Beantwortung der Fragen über Tierversuche an der Universitätsklinik für Chirurgie und Augenheilkunde fällt gemäß § 21 Z. 1 des Tierversuchsgesetzes (Angelegenheiten des § 1 lit. a leg.cit.) BGBl.Nr. 501/1989 ebenfalls in die Kompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

- 2 -

Zu Frage 15 ist zu bemerken, daß die Auffassung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, wonach Univ.Prof.Dr. Zetner - soweit er als Angehöriger der Veterinärmedizinischen Universität Wien tätig ist - nicht der Disziplinarhoheit dieser Kammer unterliegt, aus meiner Sicht richtig ist.

Zu den Fragen 20 und 21 ist festzuhalten, daß die von der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs erstellte Honorarverordnung nicht für tierärztliche Leistungen an Universitätskliniken gilt.

Die Frage, nach welchen Richtlinien die Honorarerstellung an Universitätskliniken erfolgt, wäre an den hiefür zuständigen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu richten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Zetner', written in a cursive style.

## BEILAGE



Nr. 5422 13

1993 -10- 20

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend Vorkommnisse auf der Veterinärmedizinischen Universität, Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde, Abteilung für Veterinärstomatologie (Zahnstation), 1030 Wien, Linke Bahngasse 11

Die Katze von Herrn Herbert Horak, 3040 Neulengbach, hatte seit dem 2.1.1993 Probleme mit dem Unterkieferknochen, welche durch eine Operation am 29.1.1993 durch Herrn Univ. Prof. Dr. Karl Zetner an der oben erwähnten Universitätsklinik (in der Folge knapp als Zahnstation bezeichnet) behoben wurden. Die Gesundung der Katze wurde bei der Nachkontrolle am 9.2.1993 durch Herrn Univ. Prof. Dr. Zetner festgestellt.

Diese völlig gesundete Katze wurde am 16.3.1993, 14.00 Uhr, von ihrem Besitzer auf die Zahnstation zu Univ. Prof. Dr. Zetner gebracht, mit der Absicht, den allgemeinen Zustand der Zähne der Katze mittels Röntgen feststellen zu lassen. Mangels eines Röntgengerätes auf der Zahnstation wurde der Tierbesitzer noch am selben Tag zum Röntgen in die Privatordination des Herrn Univ. Prof. Dr. Zetner, Tivoligasse 29, 1120 Wien, 18.00 Uhr eingeladen, wo das Röntgen an der Katze trotz mehrmaligen Ersuchens des Tierbesitzers nicht vorgenommen wurde. Statt dessen wurde auf eindringliches Anraten von Univ. Prof. Dr. Zetner an der Katze eine Operation vorgenommen, der der Besitzer - wenn auch nur zögernd, aber dann doch - zustimmte (und bei der ca. 20 % des Kieferknochens durch Stemmen und Fräsen weggenommen und zwei Backenzähne entfernt wurden).

Die Katze wurde um 21.00 Uhr nach der erfolgten Operation abgeholt; die zugesagten Röntgenbilder hat Herr Horak jedoch nicht erhalten; auch wurde ihm mitgeteilt, daß eine Nachkontrolluntersuchung nicht nötig sei.

Stunden später (um 4.30 Uhr) - nach einem langen, qualvollen Todeskampf - war die Katze tot.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

## ANFRAGE

1. Stimmt es, daß am 16.3.1993 das Röntgengerät der Veterinärmedizinischen Universität, Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde, Abteilung für Veterinärstomatologie (Zahnstation), 1030 Wien, Linke Bahngasse 11 (in der Folge als Zahnstation bezeichnet) leihweise einer anderen Abteilung überlassen wurde?

2. Wenn nein, warum war es Univ. Prof. Dr. Zetner nicht möglich, am 16.3.1993, 14.00 Uhr, dem Wunsch des Tierbesitzers, Herrn Horak, nachzukommen, Röntgenbilder für sein Tier zu Kontrollzwecken anzufertigen?
3. Wenn ja, an wen wurde das Röntgengerät verliehen?
4. Mit welcher Begründung wurde es verliehen?
5. Für wie lange wurde es ausgeliehen?
6. Wurde das Gerät kostenlos zur Verfügung gestellt?
7. Gibt es auf der Zahnstation nur e i n Röntgengerät?
8. Hätte es die Möglichkeit gegeben, notwendige Röntgenaufnahmen für Diagnose, bevorstehende Operationen etc. bei der Stelle, an die das Gerät verliehen wurde oder an einer anderen Stelle auf der Vet.med. Uni Wien vornehmen zu lassen?
9. Wenn nein, glauben Sie, daß ohne vorheriges Röntgen bestimmte chirurgische Eingriffe tierärztlich noch zu verantworten sind?
10. Kann eine tierärztliche chirurgische Klinik, insbesondere die Abteilung für Veterinärstomatologie, ohne die Möglichkeit des Röntgens überhaupt noch ihren Betrieb aufrecht erhalten?
11. Glauben Sie nicht, daß durch das Fehlen eines Röntgengerätes an bereits erwähnter Fachabteilung die fachgerechte Behandlung von Tierpatienten völlig beeinträchtigt ist und somit z.B. die Gefahr von Fehldiagnosen und -behandlungen vorprogrammiert wird?
12. Passiert es öfters, daß die Zahnstation ohne Röntgengerät auskommen muß?
13. Wenn es die Möglichkeit gibt, auf einer anderen Abteilung der Vet.med.Uni Wien Röntgenbilder für die Zahnstation anzufertigen, wie ist dann der Umstand zu rechtfertigen, daß Univ. Prof. Dr. Zetner mangels eines Röntgengerätes in der Zahnstation Herrn Horak zur Anfertigung von Röntgenbildern in seine Privatordination einlädt, aber dem wiederholten Verlangen nach einem Röntgen nicht nachkommt, statt dessen eine Operation durchführt, die er ja unter diesen Umständen - d.h. ohne Röntgen und da es sich um keinen akuten Fall handelte - ja auch in der Klinik, eventuell zu einem anderen Termin, durchführen hätte können?
14. Glauben Sie nicht, daß diese Vorgangsweise - die Abwerbung von Patienten von der Universitätsklinik in die Privatordination ohne notwendigen, einsichtigen Grund, ja sogar unter Vortäuschung falscher Tatsachen gegenüber der Universitätsklinik
  - a.) geschäftsschädigend und
  - b.) vertrauensbrüchig ist?
15. In einem Antwortschreiben der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, die über diese Vorfälle genau informiert wurde, heißt es, daß Univ.Prof. Dr. Zetner "in seiner

Eigenschaft als Universitätsprofessor tätig war" und in dieser Funktion nicht der Disziplinarhoheit der Bundeskammer unterstehe.

16. Inwieweit sind die Tätigkeiten des Herrn Univ. Prof. Dr. Zetner in seiner Funktion auf der Zahnstation mit denen in seiner Privatordination verknüpft, so daß die Bundeskammer zu einer derartigen Aussage kommen kann?
17. Inwieweit entspricht es einer korrekten Vorgangsweise, wenn Herr Univ. Prof. Dr. Zetner für Tätigkeiten, die eindeutig und nachweisbar seiner Privatordination zuzuordnen sind, Briefpapier verwendet, das ausschließlich Anschrift, Telefon- und Fax-Nummer der Universitätsklinik anführt?
18. Für die 1. Operation der Katze durch Univ. Prof. Dr. Zetner auf der Zahnstation (Entfernung der Zahnwurzel und der linken Eckzähne, Ausfräsung des Kieferknochens) am 29.1.1993 hätte Herr Horak öS 2.000,- bezahlen sollen. Da Herr Horak aber lediglich öS 1.800,- in bar mit hatte, bot er an, die Gesamtsumme von öS 2.000,- bzw. die restlichen öS 200,- mittels Scheck zu begleichen, was Herr Univ. Prof. Dr. Zetner ablehnte (mit der Begründung, daß die Einlösung zu umständlich sei), so daß Herr Horak lediglich öS 1.800,- in bar bezahlen mußte. Eine Bestätigung des erlegten Betrages erhielt Herr Horak nicht, da laut Aussage von Herrn Univ. Prof. Dr. Zetner "der Computer defekt" war.
19. Wieso kann Univ. Prof. Dr. Zetner für eine Leistung für die Universitätsklinik zunächst öS 2.000,- und dann lediglich öS 1.800,- verlangen?
20. Laut Tierärztegesetz hat die Bundeskammer der Tierärzte eine für das ganze Bundesgebiet gültige Honorarordnung für tierärztliche Leistungen zu erstellen - diese Honorarordnung genehmigt der Gesundheitsminister. Trifft diese Honorarordnung auch für tierärztliche Leistungen auf Universitätskliniken zu?
21. Wenn nein, nach welchen Richtlinien erfolgt die Honorarerstellung?
22. Stimmt es, daß der Computer für Zahlungsbestätigungen am 29.1.1993 defekt war?
23. Warum sieht im Falle eines Computerdefektes die Zahnstation keine andere Möglichkeit einer Zahlungsbestätigung vor, etwa mittels eines simplen Kassa-Eingangsbuches?
24. Warum ist es der Zahnstation im Zeitalter des sich immer mehr etablierenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht möglich, Schecks entgegenzunehmen?
25. Wer überprüft die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung der Zahnstation bei der Honorarerstellung von tierärztlichen Leistungen einerseits und den entsprechenden Zahlungseingang für die Leistungen andererseits?
26. Nach welchen formalen Kriterien wird auf der Zahnstation eine Zahlungsbestätigung ausgestellt (Rechnungsdatum, Darlegung der erfolgten Leistung, etc.)?
27. Ist der Eingang von öS 1.800,-, bezahlt von Herrn Horak am 29.1.1993, in der Buchhaltung vermerkt?

28. Am 9.2.1993 hinterlegte Herr Horak für die Kontrolluntersuchung öS 400,- auf der Zahnstation.
29. Hat dieser Betrag Eingang in die Buchhaltung gefunden?
30. Tierbesitzer klagen, daß sie - sei es in Privatordinationen, sei es auf Uni-Kliniken - in den seltensten Fällen automatisch eine Bestätigung über den für die tierärztliche Leistung erlegten Betrag ausgestellt bekommen und ihnen in der Folge schriftliche Bestätigungen über den erlegten Betrag und über die Art der Behandlung fehlen, was z.B. bei Wechseln des Tierarztes problematisch ist (wenn sich etwa die Frage stellt, welche Medikamente oder Impfstoffe bislang dem Tier verabreicht wurden).
31. Sind Sie dafür, daß bei der Berechnung der Honorierung von Tierarztleistungen auf den Universitätskliniken strenge Richtlinien erstellt und deren Einhaltung kontrolliert werden?
32. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der Tierbesitzer den für tierärztliche Leistungen zu entrichtenden Betrag ohne ausdrückliches Verlangen automatisch bestätigt bekommt?
33. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auf der Zahlungsbestätigung auch die hierfür erfolgte Leistung (z.B. Angabe der Art der Therapie, des verabreichten Medikaments) zu vermerken ist?
34. Welche konkreten Schritte werden Sie unternehmen, damit die Honorarerstellung, die Zahlungsbestätigung mit Angabe der erfolgten Leistung insbesondere auf den Universitätskliniken auch dementsprechend
35. konsequent durchgeführt und darüber hinaus
36. einer Kontrolle unterzogen wird?
37. Wieviele Tierversuche hat die Universitätsklinik für Chirurgie und Augenheilkunde in den Jahren 1990, 1991, 1992 und bis Anfang September 1993 jeweils gemeldet?
38. Wieviele davon waren nach § 9 (2) TVG 88 meldepflichtig?
  - a.) Um welche Tierarten handelte es sich hierbei?
  - b.) Wieviele Tierversuche wurden davon unter Berufung auf § 3 TVG 88 untersagt?
39. Wieviele davon waren genehmigungspflichtig?
40. Wieviele Genehmigungen wurden erteilt?
41. Wieviele Genehmigungen wurden mit welcher Begründung nicht erteilt?
42. Um welche Tierarten handelt es sich bei den genehmigten Tierversuchen?
43. Woher wurden die Tiere bezogen?
44. Um welche Art von Tierversuchen handelt es sich bei den genehmigten Tierversuchen?
45. Wie lautet die Aufgabenstellung (Forschungsziel, Erkenntnisgewinn, etc.) des jeweiligen genehmigten Tierversuches?

46. Wurden auch Versuchsreihen genehmigt?
47. Wenn ja, für welche Projekte?
48. Wurde der für ein Tierversuchsprojekt jeweils geplante Umfang (Tieranzahl, zeitlicher Rahmen, etc.) eingehalten?
49. Wenn nein, um welche Projekte handelte es sich hierbei?
50. Mit welcher Begründung konnte der geplante Umfang nicht eingehalten werden?
51. Wurde einer Erweiterung des Umfangs (auch Verlängerung des Versuches) stattgegeben?
52. Welchem genehmigten Tierversuchsprojekt wurden welche Art von Beschränkungen (z.B. Tierart), Befristungen, Bedingungen und/oder Auflagen auferlegt?
53. Hat es Widerrufen von Genehmigungen gegeben?
54. Wenn ja, aus welchem Grund?
55. Wer war bzw. ist der verantwortliche Leiter des jeweiligen genehmigten Tierversuchsprojektes?
56. Wie oft wurde die Tierversuchseinrichtung in den Jahren 1990, 1991, 1992 und bis Anfang September 1993 kontrolliert?
57. Handelte es sich hierbei um angemeldete oder unangemeldete Kontrollen?
58. Gab es Beanstandungen?
59. Wenn ja, welche?
60. Vorausgesetzt, daß es Beanstandungen gegeben hat, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
61. Wieviele von den seit 1990 genehmigten Tierversuchen sind bereits abgeschlossen?
62. Wie lauten die jeweiligen Ergebnisse?
63. Inwiefern entsprechen die jeweiligen feststehenden Ergebnisse den jeweiligen geplanten Aufgabenstellungen?